ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1976

über eine dringende Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Senegal als Hilfeleistung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/550/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2752/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 (4) hinsichtlich des Verfahrens zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln an die Sahel-Länder und Äthiopien.

Am 3. März 1975 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 3 974 Tonnen Weichweizenmehl an die Republik Senegal als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1974/1975 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2752/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 kauft das Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) — Avenue Bosquet, Paris 7e (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaften 3 974 Tonnen Weichweizenmehl, das für die Republik Senegal bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das ONIC die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses, das auf dem Kai des Hafens Dakar abgeladen worden ist.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm netto geliefert werden.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Farine de froment — Don de la Communauté économique européenne à la République du Senegal".

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß den nachstehend aufgeführten Merkmalen

— Feuchtigkeit höchstens 14 v.H.,

— Eiweißgehalt mindestens 10,5 v.H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockensubstanz),

— Aschegehalt höchstens 0,52 v.H., bezogen auf die Trockensubstanz,

entsprechen.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 93.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 1. und 15. Juli 1976 erfolgen.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission